

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt:

Dienststelle: 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Zimmer: 347, Haus A, Ebene 3
Telefon: 09191 86
Telefax: 09191 86
E-Mail:

Unser Zeichen: 31 – 5140.20 - 22
Datum: 30.05.2022

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG);
Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz bezüglich des Betriebes Gourmet Tempel Forchheim, Bayreuther Str. 6, 91301 Forchheim**

Das Landratsamt Forchheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag auf Informationserteilung nach dem VIG wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a. Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen.
 - b. Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen. Personenbezogene Daten, die nicht den Lebensmittelunternehmer direkt betreffen und nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegende Informationen werden unkenntlich gemacht.

Die Informationsgewährung erfolgt nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an den Lebensmittelunternehmer sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 09.05.2022 beantragte [REDACTED] Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu folgenden Fragen:

1. "Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Gourmet Tempel Forchheim, Bayreuther Str. 6, 91301 Forchheim?"
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich."

Der betroffene Lebensmittelunternehmer wurde gemäß § 5 Abs. 1 VIG i. V. m. Art. 28 BayVwVfG vor Erlass dieses Grundverwaltungsakts angehört.

II.

Das Landratsamt Forchheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 21 a Abs. 2 Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) zuständig.

Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt. Die E-Mail vom 02.05.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Anspruch des Antragstellers auf die Erteilung der Informationen ergibt sich aus § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Öffentliche Belange stehen der beabsichtigten Informationserteilung nicht entgegen (§ 3 Satz 1 Nr. 1 VIG). Durch die beabsichtigte Erteilung der Informationen werden auch die privaten Belange des betroffenen Lebensmittelunternehmers, insbesondere das Recht auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, nicht verletzt. Dies ergibt sich daraus, dass nach § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG Informationen über unzulässige Abweichungen nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden können.

Die Gewährung des Auskunftsanspruchs wird aus haftungsrechtlichen Gründen schriftlich erfolgen (§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VIG). Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten (§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VIG). Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält daher eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen den Bescheid Rechtsmittel einlegen.

Die Informationsgewährung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 1.000,00 € nicht überschreitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.
2. Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG eine Ausfertigung dieses Bescheids gegen den er Rechtsmittel einlegen kann. Die Herausgabe der beantragten Informationen kann sich daher verzögern. Falls der Betrieb Rechtsmittel einlegt, werden wir Sie hierüber informieren. Ggf. werden Sie vom Gericht zum Verfahren beigeladen (§ 65 VwGO).
3. Das Verbraucherinformationsgesetz umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden. Es trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch den Antragsteller. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden liegt daher in Ihrer eigenen Verantwortung und Risiko.
4. Das Landratsamt Forchheim ist gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen. Bekannte Zweifel an der Richtigkeit werden mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungsamtmann